

ZH_OBERGERICHT LB210061 vom 27. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210061

FR: ZH_OBERGERICHT LB210061 du 27 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB210061 del 27 aprile 2022

Erwägungen

E. 2

Da im bisherigen obergerichtlichen Verfahren (LB200023-O) die Berufung der Klägerin gestützt auf Art. 312 Abs. 1 ZPO ohne Einholung einer Berufungsantwort abgewiesen worden war, wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 9. Dezember 2021 Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt, soweit die Streitsache nicht bereits höchstrichterlich entschieden war (act. 198). Die Berufungsantwort ging innert Frist am 17. Januar 2022 ein (act. 200). Mit Verfügung vom 19. Januar 2022 wurde der Klägerin das Doppel der Berufungsantwort zugestellt (act. 202). Daraufhin wurden die Parteien auf den 10. März 2022 zu einer Instruktionsverhandlung vorgeladen (act. 204/1-2), an welcher eine Gerichtsdelegation eine einstweilige Einschätzung der Sach- und Rechtslage bekanntgab. Die Vergleichsgespräche führten vorerst zu keinem Ergebnis (Prot. S. 5).

E. 3

Die Parteien tragen die Gerichtskosten des Verfahrens vor Obergericht Geschäfts-Nr. LB210061-O je zur Hälfte, wobei der Beklagte maximal CHF 2'500.00 und die Klägerin den Rest übernimmt, sollte die Hälfte den Betrag von CHF 2'500.00 überschreiten.

E. 4

Die Parteien schlagen im Verfahren vor Obergericht LB210061-O die Prozessentschädigungen wett.

E. 5

Die Parteien halten der Vollständigkeit halber fest, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen, wie sie im früheren Verfahren bis hierhin ausgefällt worden sind, wirksam bleiben und durch diese Vereinbarung keine Änderung erfahren. Der Beklagte bestätigt, dass die Klägerin ihm aus den bisherigen Kosten- und Entschädigungsfolgen (bis und mit Obergerichtsurteil vom 9. Dezember 2020) nichts mehr schuldet.

E. 5.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LB200023-O ist bei einem für die Kosten massgebenden Streitwert von Fr. 162'121.– (vgl. act. 197 E. 5.) gestützt auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 10'000.– festzusetzen, der Klägerin aufzuerlegen und aus dem von ihr

- 10 - geleisteten Kostenvorschuss im Verfahren LB200023-O (= Fr. 11'250.–) zu beziehen. Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens (Geschäfts-Nr. LB210061-O) sind unter Berücksichtigung der Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung (§ 8 Abs. 1 GebV OG) auf Fr. 4'000.– festzusetzen und den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen. Im Umfang von Fr. 1'250.– sind die von der Klägerin zu zahlenden Kosten (Fr. 2'000.–) aus dem von ihr im Verfahren LB200023-O geleisteten

Kostenvorschuss zu beziehen. Im Restumfang stellt die Gerichtskasse den Parteien Rechnung.

E. 5.2

Es werden für beide Berufungsverfahren (Geschäfts-Nrn. LB200023-O und LB210061-O) keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es wird beschlossen: 1. Das Berufungsverfahren wird abgeschrieben. 2. Das Grundbuchamt C._____ wird angewiesen, das mit Urteil des Einzelrichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Horgen vom 2. Dezember 2013 (Geschäfts-Nr. ES130134-F) zu Gunsten der Klägerin und zu Lasten des Grundstücks des Beklagten, Grundbuchblatt 1, Kat.-Nr. 2, D._____-Strasse ..., C._____, provisorisch eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht für die Pfandsumme von CHF 80'560.50 zuzüglich Zins von 5% seit dem 8. November 2013 zu löschen. 3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens LB200023-O werden auf Fr. 10'000.– festgesetzt, der Berufungsklägerin auferlegt und aus dem von ihr im Verfahren LB200023-O geleisteten Kostenvorschuss bezogen. 4. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Verfahren wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt und den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt. Im Umfang von Fr. 1'250.– werden die von der Berufungsklägerin zu zahlenden Kosten (Fr. 2'000.–) aus dem von ihr im Verfahren LB200023-O geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

- 11 - 5. Für beide Berufungsverfahren (Geschäfts-Nrn. LB200023-O und LB210061-O) werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage eines Doppels von act. 206, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Horgen und im Dispositiv-Auszug Ziff. 2 an das Grundbuchamt C._____, je gegen Empfangsschein sowie an die Obergerichtskasse.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 161'121.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. D. Tolic Hamming versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.